

(Abg. Reutsch.)

(A) besondere auch in meiner Jugendzeit und als ich jahrelang in der Fremde war. Niemals, meine Herren, habe ich Gott und die Kirche nötiger gebraucht als da, wo in der Schule des Lebens schwere Prüfungen — die mehr oder weniger an jeden Menschen herantreten — an mich reichlich genug herantraten, und Ihnen selber, meine Herren auf der linken Seite des Hauses, werden solche Prüfungen auch nicht erspart geblieben sein oder, wenn dies noch nicht der Fall war, nicht erspart bleiben. Weil ich diese Lebenserfahrung gemacht habe, darum stehe ich auf dem Standpunkte, daß wir Gott und die Kirche gar nötig brauchen und unserem Volke diese wichtigen Kleinode erhalten müssen.

(Zuruf links.)

Aus all Ihren Reden, meine Herren auf der linken Seite des Hauses, geht ja hervor, daß Ihnen geballte Fäuste lieber zu sein scheinen als gefaltete Hände!

(Zustimmung rechts.)

(B) Das haben wir ja leider wiederholt schon kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Aber als freudiger und offener Gottesbekenner bitte und erwarte ich — und ich finde damit gewiß auch die Zustimmung der Mehrheit des ganzen Hohen Hauses —, daß das Königl. Kultusministerium in unserer gegenwärtigen ernstesten Zeit die christliche und religiöse Erziehung unseres Volkes und insbesondere die der heranwachsenden Jugend wie bisher streng zu überwachen sich zur Aufgabe macht.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Fräßdorf**: Das Wort hat der Herr Abg. Dr. **Zöphel**.

Abg. Dr. **Zöphel**: Meine Herren! Nur ein paar kurze Worte zu den Ausführungen des Herrn Abg. **Opiß** und seiner Rechtfertigung des Synodalantrages! Wir können uns von unserem Standpunkte aus nicht von der Richtigkeit der Ausführungen, die der Herr Abg. **Opiß** gemacht hat, überzeugen.

(Sehr richtig! in der Mitte und links.)

Immerhin glaubten wir, auf diesen Vorfall nicht näher eingehen zu sollen, da er ja ein innerer Vorgang der Synode geblieben ist. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Bezugnahme auf die Rede des Herrn Ministers v. Falkenstein für uns keine Beweiskraft mehr hat, auch nicht die Bezugnahme auf die damalige Haltung der Stände, weil inzwischen das Kirchengesetz vom

15. April 1873 ergangen ist und dadurch die Rechtslage festgelegt und geändert worden ist im Gegensatz zu früher.

(Zustimmung in der Mitte.)

Vizepräsident **Fräßdorf**: Das Wort hat der Herr Abg. **Lange**.

Abg. **Lange** (Leipzig): Meine Herren! Nach Lage der Dinge will ich darauf verzichten, in eine Kulturbedebatte hier einzugehen; die Gelegenheit, bezüglich des Unterrichts in den Schulen zu sprechen, bleibt mir ja für später vorbehalten. Ich möchte aber doch die Gelegenheit benutzen, um eine Anregung zu geben. Ich hoffe, daß das Kultusministerium Mittel und Wege finden wird, derartigen Fällen vorzubeugen.

Es liegt mir hier z. B. ein Aktenstück vor von einem Manne, der nicht getauft und nicht konfirmiert war. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage muß jemand, der nicht getauft und nicht konfirmiert ist und infolgedessen auch kirchliche Rechte nicht besitzt, seine Steuern doch bezahlen. Darum kann er nur herumkommen, wenn er einer anderen Religionsgemeinschaft beiträgt oder sich in das Dissidentenregister eintragen läßt. Das Dissidentengesetz geht aber nach § 20 von der Voraussetzung aus, daß jemand aus einer anerkannten Religionsgemeinschaft ausgetreten sein muß. Nun hatte hier der Betreffende bei der Kirchenbehörde um eine Austrittserklärung nachgesucht. Ganz logisch hat ihm aber die betreffende Kirchenbehörde gesagt: Wir können Ihnen keine Austrittserklärung geben, denn Sie gehören uns ja gar nicht an. Nun gebe ich zu, daß dieser Mann, der nicht getauft war, auch kein Christ ist; nach unseren Gesetzen ist aber auch der Nichtgetaufte zu Kirchensteuern verpflichtet. Die Austrittserklärung wird ihm also verweigert, das Amtsgericht beharrt auch auf seinem Standpunkte, daß die Eintragung in das Dissidentenregister nicht stattfinden kann. Die Sache ist dann auf dem Beschwerdewege die ganzen Instanzen durchlaufen, hat das Konsistorium usw. beschäftigt, und alle sind sie der Entscheidung der Kirchenbehörde, der Superintendentur, beigetreten, und der Mann wäre somit zu gar nichts zu zählen, aber zu Steuern verpflichtet. Das Kultusministerium in letzter Instanz hat entschieden, daß es zwar recht sei, daß er nicht der Kirche angehöre, mithin auch keine Austrittsbescheinigung zu verlangen habe, aber das Ministerium habe kein Bedenken, in diesem Falle ausnahmsweise anzuerkennen, daß er als Dissident betrachtet werden könne, auch wenn er nicht in das Register eingetragen sei.